



Vertrag
für die Erbringung des Winterdienstes
- Los -

Zwischen Landkreis Mansfeld-Südharz

vertreten durch André Schröder, Landrat

in Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und _____

vertreten durch _____

in _____

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt –



Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§1	Vertragsgegenstand
§ 2	Vertragsbestandteile
§ 3	Vertragsdurchführung
§ 4	Pflichten des Auftragnehmers
§ 5	Nachunternehmer
§ 6	Mängelansprüche
§ 7	Haftung
§ 8	Höhere Gewalt
§ 9	Vergütung
§ 10	Zahlungsbedingungen
§ 11	Vertragsstrafe
§ 12	Laufzeit und Kündigung
§ 13	Sicherheit und Vertraulichkeit
§ 14	Schlussbestimmungen



Präambel

Dem Landkreis Mansfeld-Südharz (LK MSH) obliegt die Verwaltung der kreiseigenen Liegenschaften, welche Gymnasien, Sekundarschulen, Berufsbildende Schulen, Förderschulen, Musikschulen, Wohnunterkünfte, Feuertechnische Zentrale und zurzeit ungenutzte Liegenschaften umfassen.

Zur Verwaltung dieser Liegenschaften zählt auch die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflichten, zu denen die Gewährleistung des Winterdienstes zählt.

Der Winterdienst ist entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzungen der jeweiligen Städte bzw. Gemeinden sowie der Öffnungs- bzw. Schließzeiten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung im Rahmen der Fürsorgepflicht zu erbringen. Die jeweiligen Straßenreinigungssatzungen und die Fürsorgepflicht des LK MSH als Auftraggeber bilden die Rechtsgrundlage dieses Vertrages.

Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Ausführung der Arbeiten regeln der Auftraggeber und der Auftragnehmer die Rahmenbedingungen ihrer Rechtsbeziehung in diesem Vertrag.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung des Winterdienstes an folgenden Objekten: *(nichtzutreffendes bitte streichen)*
 - Los 1: Stadt Sangerhausen und Roßla;
 - Los 2: Lutherstadt Eisleben und Röblingen am See;
 - Los 3: Stadt Hettstedt und Benndorf.
- (2) Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung samt Anlagen. Der Vertrag selbst ist ein Werkvertrag, auch wenn die Leistungen des Auftragnehmers entsprechend dem Urteil des Bundesgerichtshofs (VII ZR 355/12) nicht abnahmebedürftig sind.
- (3) Der Auftragnehmer trägt die uneingeschränkte Gesamtverantwortung für die vertragsgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht für alle mittels Winterdienst bewirtschafteten Flächen, die Bestandteil dieses Vertrages sowie der mitgeltenden Anlagen sind.
- (4) Abweichungen von den in der Leistungsbeschreibung aufgestellten Leistungsanforderungen sind nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorab informiert wurde und den abweichenden Leistungen ausdrücklich zugestimmt hat.



§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen auf der Grundlage folgender Vertragsbestandteile erbringen:
 - a) Leistungsbeschreibung nebst Objektlisten (**Anlage 1**);
 - b) Angebot des Auftragnehmers nebst Preisblatt (**Anlage 2**);
 - c) VOL/B;
 - d) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB);
 - e) die Satzungen über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen;
 - f) die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Lutherstadt Eisleben;
 - g) die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Hettstedt;
 - h) die Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über die Straßenreinigung und den Winterdienst;
 - i) die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der Gemeinde Benndorf.
- (2) Allgemeine Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen und sonstige ähnliche besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Die aufgeführten Vertragsbestandteile ergänzen sich im Hinblick auf den Leistungsumfang. Die Reihenfolge der Vertragsbestandteile ist zugleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, die sich zwischen den Vertragsbestandteilen ergeben sollten. Ein Widerspruch ist gegeben, wenn Anforderungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind. Sollte in einem vorrangigen Vertragsbestandteil ein Detail eines nachrangigen Vertragsbestandteiles nicht umschrieben oder definiert sein, stellt die fehlende Regelung keinen Widerspruch zu der Regelung an nachrangiger Stelle dar. Vielmehr wird in diesem Fall die lediglich allgemein gehaltene höherrangige Bestimmung für die zu erbringende Leistung durch die nachrangige Regelung konkretisiert. Bei Widersprüchen innerhalb der gleichen Rangstufe ist die höherwertige Leistung zu erbringen. Im Zweifel geht innerhalb der gleichen Rangstufe die zeitlich jüngere Leistungsbestimmung vor.
- (4) Sofern durch die Regelung des Absatzes 3 der Widerspruch nicht aufgelöst werden kann, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zweifelsfall den aus seiner Sicht



bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei der Auftraggeber eine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft.

§ 3 Vertragsdurchführung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit diesem Vertrag die in der Objektliste (**Anlage 1**) aufgeführten Geh- und Verkehrswege nach witterungsbedingtem Bedarf von Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Diese Leistung wird der Auftragnehmer fachgerecht ausführen. Dafür stellt der Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitskräfte und Maschinen, sowie die Streumittel zur Verfügung. Er verpflichtet sich dabei, zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Ausführung der Arbeit wird durch den Auftragnehmer und sein Aufsichtspersonal (**Anlage 3**) überwacht.
- (2) Der Winterdienst ist gemäß Prioritätenliste (**Anlage 4**), sowie dem Leistungsverzeichnis inklusive der geltenden Anlagen, im Zeitraum zwischen dem **01. November und dem 31. März des Folgejahres** durchzuführen. Sollten außerhalb der genannten Zeiten Winterdiensteinsätze erforderlich werden, ist der Auftragnehmer auf Anweisung des Auftraggebers ebenfalls zur Leistungserbringung verpflichtet. Die Vergütung für die Einsätze erfolgt zum Nachweis auf Grundlage der angebotenen Einheitspreise.
- (3) Ausschließlich die genannten Ansprechpartner (**Anlage 3**) oder von ihnen bestellte Vertreter sind zum Abruf eines Winterdiensteinsatzes befugt. Durch die genannten Ansprechpartner bestellte Vertreter werden dem Auftragnehmer schriftlich bekannt geben.
- (4) Der Auftraggeber prüft die Einhaltung der Maßnahmen zur Verkehrssicherung regelmäßig durch von ihm beauftragte Personen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Leistung durch eingewiesenes Personal nach bester fachlicher Praxis wirtschaftlich und nach ökologischen Erfordernissen durchzuführen. Die Leistungen sind termin- und fachgerecht nach den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Qualitätsstandards, unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu erbringen.
 - a. Bei der Durchführung der Winterdienstleistung sind die einschlägigen Vorschriften (insbesondere der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen), durch das eingesetzte fachkundige und eingewiesene Personal zu beachten.
 - b. Das durch den Auftragnehmer eingesetzte Personal ist ständig auf dem aktuellen Wissensstand in Bezug auf Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien zu halten.
 - c. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber über den jeweiligen Stand der Auftragsdurchführung auf Nachfrage umfassend in Textform zu unterrichten.



- d. Der Auftragnehmer gewährleistet auf eigene Kosten die Einsatzbereitschaft und trägt insoweit dafür Sorge, dass die Winterdienstarbeiten bei Ausfall von Personal und Technik unbeeinträchtigt durchgeführt werden. Ausfälle des Personals dürfen die Leistungserbringung nicht nachteilig beeinflussen bzw. es muss Ersatz gestellt werden.
- (6) Der Auftragnehmer sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu. Hierzu benennt er einen ständig erreichbaren qualifizierten Ansprechpartner für die gesamte Auftragsabwicklung sowie einen qualifizierten Stellvertreter. Für Bedarfsfälle, die sich zum Beispiel aus witterungsbedingten Gegebenheiten ergeben, wird vom Auftragnehmer ein Notrufkontakt zur Verfügung (**Anlage 3**) gestellt. Diese ständig erreichbare Stelle muss autorisiert sein, unverzüglich eine Entscheidung zu fällen, die eine Beseitigung von vorliegenden Defiziten herbeiführt.
- (7) Sofern zur Pflichterfüllung dieses Vertrages notwendig, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer benötigte Unterlagen und Schlüssel zur Verfügung. Die Notwendigkeit und der Umfang sind zwischen dem Auftragnehmer und der Fachabteilung im Vorfeld abzustimmen. Alle Unterlagen und Schlüssel sind nach der Vertragsbeendigung vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben.
- (8) Materiallager und Abstellmöglichkeiten für den Fuhrpark werden durch den Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Lediglich Streukisten können mit Zustimmung des Auftraggebers auf dem jeweiligen Grundstück durch den Auftragnehmer aufgestellt werden. Diese sind bei Vertragsbeendigung zu entfernen.
- (9) Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, über den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus weitere besondere Leistungen zu übernehmen, wenn der Auftraggeber dies anordnet und der Auftragnehmer auf die Ausführung der Leistung qualifiziert und eingerichtet ist oder die Leistungspflichten durch Hinzuziehung eines Dritten unschwer zu erfüllen sind. Gegebenenfalls muss eine Vertragsergänzung zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt werden. In diesem Fall ist durch den Auftragnehmer ein prüffähiges Angebot für die zusätzliche Leistung als Verhandlungsgrundlage vorzulegen. Die Basis hierfür bilden das bestehende Vertragsverhältnis mit der entsprechenden Urkalkulation.

§ 4

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt entsprechend der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die am jeweiligen Objekt tätigen Arbeitskräfte im Besitz einer gültigen Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis sind und ihre sonstigen Melde- und Nachweispflichten erfüllen. Der Auftragnehmer haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verursacht werden.



- (3) Der Auftragnehmer entsorgt grundsätzlich zu seinen Lasten alle auftragnehmerursächlich anfallenden Abfälle unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Jegliche auftragnehmerseitig herbeigeführten Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Unterbrechung der Arbeiten.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Geschäftsbereiche soweit sie diesen Vertrag betreffen, unverzüglich und unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.

§ 5 Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer soll die vertragliche Leistung grundsätzlich in eigener Verantwortung ausführen. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne Einwilligung des Auftraggebers zur Vertragserfüllung die Leistung Dritter in Anspruch zu nehmen. Sollte die Zustimmung für die Durchführung des Auftrages durch einen Dritten erteilt werden so ist von Seiten des Auftragnehmers zu versichern, dass dieser ein den gleichen Regelungen wie der Hauptunternehmer unterliegt. Entsprechende Nachweise bzw. Bestätigung sind dem Auftraggeber vorzulegen. Die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für die Vertragserfüllung bleibt davon unberührt
- (2) Die Auftragnehmer versichert, dass er seine für die Vertragserfüllung vorgesehene Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer mit dem Inhalt dieses Vertrages, soweit erforderlich, vertraut macht und nur solche Personen senden wird, welche mit den Vorgaben dieses Vertrages einverstanden sind.

§6 Mängelansprüche

- (1) Der Auftraggeber ist für den Fall einer nicht rechtzeitigen, nicht sachgemäßen oder aus sonstigen Gründen unzureichenden Leistung des Auftragnehmers nach erfolgloser Mahnung - unbeschadet des Recht zur Kündigung entsprechend § 12 dieses Vertrages - berechtigt
 - a. die Erfüllung des Vertrages auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durch Personal des Auftraggebers bzw. Dritte besorgen zu lassen, oder
 - b. einen der Minderleistung entsprechenden Abzug der Vergütung vorzunehmen. Sonstige Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Der Auftraggeber ist bei nicht vertragsgemäßer Ausführung der Leistung verpflichtet, innerhalb von 24



Stunden nach Kenntnisnahme den Auftragnehmer bzw. dessen Beauftragten davon zu benachrichtigen.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechnungsbeträge zu mindern, soweit dem Auftragnehmer Leistungsmängel bzw. Nichtleistung nachgewiesen werden. Die Minderung für nicht erbrachte Leistungen richtet sich nach dem vereinbarten Stunden-/Einheitspreis aus dem Angebot des Auftragnehmers.
- (3) Soweit vom Auftragnehmer nicht erbrachte Leistungen wegen der Dringlichkeit durch das Personal des Auftraggebers bzw. von ihm beauftragten Dritten erbracht werden müssen, werden dem Auftragnehmer die Kosten für diese Leistung berechnet und von der Monatsrechnung abgezogen.
- (4) Sofern die vorzeitige Auflösung des Vertrages in der Sphäre des Auftragnehmers, dessen Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmers liegt, haftet er für alle Kosten, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass die Leistung in anderer Weise sichergestellt werden muss, insbesondere für Mehrkosten die durch Inanspruchnahme eines anderen Unternehmens entstehen. Mehrkosten werden grundsätzlich nur bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit geltend gemacht.

§ 7 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die den Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personal des Auftragnehmers im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Sollten entsprechende Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden so ist der Auftragnehmer unverzüglich zur Freistellung des Auftraggebers verpflichtet.
- (2) Eingetretene Schäden und besondere Vorkommnisse bei der Vertragsdurchführung sind dem Auftraggeber unverzüglich, (möglichst in Textform) mitzuteilen.
- (3) Durch den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen verursachten Mängel und Schäden hat der Auftragnehmer unverzüglich den Bevollmächtigten des Auftraggebers schriftlich mitzuteilen, hierfür die Kosten zu tragen und in Absprache mit dem Bevollmächtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen.
- (4) Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch die Nichterfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung, schuldhaft verursacht werden. Dies umfasst auch Vermögensschäden und alle Folgeschäden.
- (5) Soweit Dritte durch Handlung oder Unterlassen Schäden erleiden und den Auftraggeber in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich von der Einforderung dieser Schäden freizustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt



hieraus entstehende Forderung durch einfache Erklärung nach §§ 387 ff. BGB gegen Forderung des Auftragnehmers aufzurechnen.

- (6) In dem Umfang, in dem der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber haftet, stellt er den Auftraggeber, sowie das arbeitgeberseitige Personal und dessen Erfüllungsgehilfen, von Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Auftraggeber und/oder die von ihm eingesetzten Dritten geltend machen, frei.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einer entsprechende Betriebspflichtversicherung in einer solchen Höhe abzuschließen, die den Gegebenheiten - auch nach eingetretenen Änderung - Rechnung trägt. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist für die Dauer der Leistungserbringung mit einem im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Unternehmen in Höhe von
 - 3.000.000,00 € für Personenschäden,
 - 2.000.000,00 € für Sach- und Umweltschäden,
 - 1.500.000,00 € Bearbeitungsschäden

abzuschließen und auf Anforderung des Auftraggebers anhand einer Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen.

- (8) Eine Beanstandung der Ordnungsbehörden wegen mangelhafter Ausführung der Winterdiensttätigkeiten auf übertragenen Flächen, sowie gegebenenfalls hieraus resultierende gebührenpflichtige Verwarnungen, Ordnungsgelder, Geldbußen etc. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (9) Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die im Bereich des der Liegenschaften gefunden werden, unverzüglich einem Bevollmächtigten des Auftraggebers oder dem Fundbüro an der Rezeption oder dem Sekretariat zu übergeben. Eine Weiterbeschäftigung trotz nachgewiesener Fundunterschlagung ist eine schwerwiegende Vertragsverletzung.
- (10) Der Auftraggeber haftet nicht für das Eigentum des Auftragnehmers und dessen Erfüllungsgehilfen. Insbesondere haftet der Auftraggeber nicht für die Beschädigung oder den Diebstahl der vom Auftragnehmer eingesetzten Maschinen, Geräte, Material o. ä., es sei denn dem Auftraggeber ist nachweislich ein Verschulden zuzurechnen.
- (11) Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge einer fristlosen Kündigung sind ausgeschlossen, sofern nicht die fristlose Kündigung durch ein Verhalten des Auftraggebers begründet wurde. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt, sofern die fristlose Kündigung überwiegend durch das Verhalten des Auftragnehmers begründet wurde. Das Mitverschulden des Auftraggebers wird entsprechend berücksichtigt.



§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische und terroristische Auseinandersetzung, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Nicht als höhere Gewalt anzusehen sind insbesondere Gerichtsurteile, mangelnde Rentabilität oder Engpässe bei Lieferanten des Auftragnehmers sowie Szenarien der Landes- und der Bündnisverteidigung. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen auch dann zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen verpflichtet, wenn diese einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern.

§ 9 Vergütung

- (1) Es gelten die Preise und die Leistungsverzeichnisse des Angebotes des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren. Vereinbarte Konditionen bzw. Nettopreise werden für die Dauer dieses Vertrages festgeschrieben.
- (2) Die Vergütung beinhaltet sämtliche Neben- und Aufwandskosten des Auftragnehmers, die ihm im Rahmen seiner Leistungserfüllung entstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den steuerlichen Verpflichtungen selbstständig nachzukommen.
- (3) Den Preisen ist, soweit erforderlich, die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Diese ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (4) Ergänzungsaufträge bzw. Mehrarbeiten dürfen nur auf Anforderung oder mit Zustimmung des Auftraggebers erbracht werden. Die Vergütung erfolgt nach Anerkennung der Leistung durch den Auftraggeber zu den für diesen Vertrag gültigen Preisen.
- (5) Sollten sich die Lohnverhältnisse durch Tarifänderungen im beauftragten Gewerbe nach der Auftragserteilung verändern, sind hieraus resultierende etwaige Preisänderungen rechtzeitig schriftlich beim Auftraggeber anzuzeigen. Eine entsprechende Kalkulation ist in diesem Zusammenhang vorzulegen. Ein Anspruch auf Einigung wird hierdurch nicht begründet.
- (6) Die in den Anlagen angegebenen Flächen, Mengen und Massen sind nur als Richtwert genannt, sie können innerhalb eines Betreuungsjahres zum Beispiel aufgrund von Baumaßnahmen variieren. Die Leistungserfüllung richtet sich daher nach dem



tatsächlichen Bedarf, der mit der zuständigen Fachabteilung kontinuierlich abgestimmt wird. Entsprechend können die als Richtwert genannten Flächen gemindert bzw. auch erhöht werden. Der veränderte Umfang (z.B. Mehr-/Mindermengen, Turnusanpassungen) wird auf Basis der kalkulierten Einheitspreise, der Prioritätenliste, sowie der Leistungsturnusse jährlich zum Ende eines Geschäftsjahres ermittelt und verrechnet. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine vollständige Umsetzung von Leistungen auf z. B. entfallenen Flächen. Zudem kann der Auftraggeber den Umfang der zu erbringenden Leistung entsprechend der jeweiligen Erfordernisse ändern.

- (7) Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertrages oder der fristlosen Kündigung wird die vereinbarte Vergütung nur bis zur Beendigung des Vertrags, höchstens jedoch bis zu der letzten erbrachten Leistung gezahlt.
- (8) Der Auftragnehmer hat sich durch eine eigenständige Begehung mit dem Auftraggeber Ortskenntnisse zu verschaffen. Von dem Auftraggeber werden Nachforderungen des Auftragnehmers, die aus Unkenntnis den Vertragsgegenstand gestellt werden, nicht gesondert vergütet.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bis spätestens zum 10. des Folgemonats eine prüffähige und detaillierte Rechnung zu übersenden, welche den Anforderungen des Auftraggebers entspricht.
- (2) Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer von dem Auftragnehmer ausgefertigten Rechnung zu erfolgen.
- (3) Erfolgte Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- (4) Der Nachweis der Leistung erfolgt durch den Auftragnehmer. Dieser ist in Form von täglich zu erstellenden Protokollen – Anlage „0.1. Formular Arbeitsnachweis“ der Vergabeunterlagen – zu erbringen.
- (5) Sind Teilleistungen zu diesem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (6) Zahlung des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.



§ 11 Vertragsstrafe

- (1) Es wird eine Vertragsstrafe wegen Verzögerung der Leistung sowie Nichtleistung vereinbart:
 - a) Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung ganz oder teilweise schuldhaft in Verzug beträgt die Vertragsstrafe für jede vollendete Stunde des Verzugs 0,2 % des Nettorechnungspreises. Die Gesamtsumme der zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf 5 % des Nettoabrechnungspreises der rückständigen Leistung beschränkt. Die Vertragsstrafe wird ab der ersten vollendeten Stunde nach Ablauf des vereinbarten Leistungstermins berechnet.
 - b) Steht dem Auftraggeber wegen Verzugs ein Schadensersatzanspruch zu, so sind die aus dem Überschreiten der Ausführungsfristen herrührenden Strafen hierauf anzurechnen
- (2) Im Falle einer einvernehmlichen Änderung des Leistungstermins gerät der Auftragnehmer erst in Verzug, wenn die in den Satzungen der Gemeinden vorgeschriebenen Ausführungsfristen überschritten werden. Die Änderung des Leistungstermins muss in Textform zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erfolgen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis ist befristet. Der Vertrag beginnt am **01.11.2025** und endet zum **31.03.2027**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Eine Verlängerung der Laufzeit ist nicht vorgesehen.
- (3) Bei einer Trägeränderung, dem Wegfall der Nutzung einzelner Bereiche oder die Gründung einer Organschaft bzw. Servicegesellschaft kann der Vertrag von Seiten des Auftraggebers vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt hierfür 3 Monate zum Ablauf eines Kalendermonats.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt unabhängig von der Regelung bestehen.
- (5) Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis insbesondere dann fristlos kündigen, wenn
 - a. der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt und trotz schriftlicher Abmahnung des Auftraggebers (per Einschreiben an die Geschäftsleitung des Auftragnehmers) eine Abhilfe durch den Auftragnehmer nicht erfolgt ist,



- b. über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein entsprechender Öffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird,
 - c. für den Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person des Auftragnehmers liegenden Grund unzumutbar wird.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit den Vorbereitungen, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.
- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindung sonstiger Entgelte, Gewinnsaufschläge, Verarbeitungsspannen oder andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- und anderer Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, Entrichtung von Ausfallentschädigung oder Abstandszahlungen, Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben, sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) zulässig sind. Solche Handlungen des Auftragnehmers stehen entsprechende Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt sind.

- (8) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Kündigung richtet sich nicht nach der Absendung, sondern nach dem Zugang bei dem Vertragspartner.
- (9) Bei einer Kündigung des Vertrages werden nur die bis dahin vom Auftragnehmer nachweislich erbrachten und vom Auftraggeber als vertragsgemäß anerkannten Leistungen vergütet.
- (10) Kommt der Auftragnehmer mit der vertraglichen Leistung in Verzug und wird der Auftrag deshalb vom Auftraggeber fristlos gekündigt, bleiben darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
- (11) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen in Verzug und kommt es deshalb zur fristlosen Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung, abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen.



§ 13 Sicherheit und Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstigen Dritten weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Personen ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.
- (3) Den Anweisungen des vom Auftraggeber Bevollmächtigten für die Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung ist Folge zu leisten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das verantwortliche Personal über die geltenden Vorschriften umfassend informiert und in die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unterwiesen ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt.

Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bei Abschluss des Vertrages bedacht.

- (3) Beide Vertragsparteien dürfen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Partners, die ihnen während ihrer Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, ohne Einwilligung des Betroffenen weder verwerten noch Dritten mitteilen, es sei denn



die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.

(4) Gerichtsstand ist Sangerhausen.

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung nebst Objektlisten (Anlage 1)
- Angebot des Auftragnehmers nebst Preisblatt (Anlage 2)
- Liste der Ansprechpartner des Auftraggebers (Anlage 3)
- Prioritätenliste (Anlage 4)

Für den Auftraggeber:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Vertreten durch
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)

Für den Auftragnehmer:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Vertreten durch
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)